

15. August 1979

Togo, Schuldenkonsolidierung, Verhandlungen

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 5. Juli 1979 (Beilage)
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
 13. Juli 1979 (Zustimmung)
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 9. Juli 1979 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom vorgelegten Bericht wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten und dem Eidgenössischen Finanzdepartement die Verhandlungen mit Togo über den Abschluss eines Abkommens betreffend die Konsolidierung togolesischer kommerzieller Schulden gegenüber schweizerischen Gläubigern zu führen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit die zur Unterzeichnung des Abkommens notwendige Vollmacht auszustellen.

Protokollauszug an:

- EVD	15	(GS 5, BAWI 10)	zum Vollzug
- EDA	6		zur Kenntnis
- EFD	7	" "	" "
- EFK	2	" "	" "
- FinDel	2	" "	" "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. W. W. W.





EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2310.1

Bern, den 5. Juli 1979

versteuertricht für die PressebestimmtAn den B u n d e s r a tTogo - Schuldenkonsolidierung

Togo befindet sich seit geraumer Zeit in Zahlungsbilanzschwierigkeiten. Seine Regierung bemüht sich um eine Sanierung ihres Finanzhaushaltes. Gestützt auf einen umfassenden Stabilisierungsplan, der mit dem Internationalen Währungsfonds (IMF) ausgearbeitet wurde, soll das finanzielle und wirtschaftliche Gleichgewicht wieder hergestellt werden. Im Rahmen dieser Vereinbarung gelangte die togolesische Regierung an ihre Gläubiger, mit dem Begehren um Konsolidierung von Schulden und um die Gewährung von Zahlungsbilanzbeihilfen.

1. Wirtschaftliche Lage und Gründe der Ueberschuldung

Die togolesische Wirtschaft ist nur wenig diversifiziert und dementsprechend auch krisenanfällig. Der Phosphatabbau und die Produktion von Kaffee und Kakao sind die wichtigsten Ressourcen und bilden den Lebensnerv der Wirtschaft. Allein mit dem Phosphatexport werden 70 bis 80 % der Devisen erbracht, was die einseitige Abhängigkeit der togolesischen Wirtschaft verdeutlicht. Der in den Jahren 1977 und 1978 eingetretene Rückgang der Weltmarktpreise für Phosphat um über 50 % hat die Wirtschaft Togos stark belastet. Gleichzeitig musste eine Preiseinbusse für Kakao und Kaffee verzeichnet werden, und die langanhaltende

Trockenheit sowie die Ueberalterung der Plantagen blieben nicht ohne Folgen. Eine unglückliche Investitionspolitik und der Zerfall des Dollars haben zusätzlich zur Verschlechterung der Wirtschaftslage beigetragen und bewirkt, dass die Verschuldung angewachsen ist. Ende 1978 belief sich die öffentliche und öffentlich garantierte Schuld Togos auf 690 Millionen Sonderziehungsrechte (SZR) oder rund 1,5 Milliarden Schweizerfranken. Der Schuldendienst betrug 1975 7 % der Exporterlöse, 1977 und 1978 bereits 26 %. Für 1979 dürften etwa 28 bis 29 % der Exporterlöse durch den Schuldendienst beansprucht werden.

2. Stabilisierungsprogramm des IMF

Der hohe Schuldendienst verdeutlicht die Notwendigkeit eines Sanierungsprogramms, welches im wesentlichen folgende Punkte umfasst:

- Gewährung eines "Stand-by"-Kredits von 15 Mio SZR;
- restriktive Ausgabenpolitik der Regierung. So dürfen nur noch die angelaufenen Projekte realisiert und nur jene Neuinvestitionen vorgenommen werden, die absolute Priorität geniessen;
- restriktive Geldmengenpolitik verbunden mit Kreditrestriktionen. Eine Erhöhung der Geldmenge um höchstens 3,5 % wird anvisiert. Dies entspricht 7,9 Mrd CFA, wovon 2,9 Mrd auf den öffentlichen und 5,0 Mrd auf den privaten Sektor entfallen (1 Mrd CFA = ca. 8 Mio Schweizerfranken);
- Erhöhung der Phosphatexporte;
- Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion, um übermässige Preissteigerungen zu vermeiden;
- Verpflichtung, die Zahlungsausstände mit Fälligkeit bis und mit 5. April 1979 innerhalb der nächsten 3 Jahre zu begleichen.

3. Konsolidierung mit Ländern des "Pariser Club"

Am 14./15. Juni befassten sich Vertreter von Schuldnerländern zusammen mit solchen der togolesischen Regierung und internationaler Finanzierungsorganisationen mit der Lage in Togo und dem vorliegenden Konsolidierungsgesuch. In Berücksichtigung der Fakten und Empfehlungen auch des IMF beschlossenen sie, ihren Regierungen zu beantragen, dem Konsolidierungsgesuch zu entsprechen. Sie legten auch die Modalitäten für eine Konsolidierung fest (siehe beiliegendes "procès-verbal agréé" vom 15.6.79). Demnach sollen garantierte kommerzielle Schulden der öffentlichen Hand oder durch sie garantierte Schulden, herrührend aus Krediten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und basierend auf Lieferverträgen, die vor dem 1. Januar 1979 abgeschlossen wurden, konsolidiert werden. Auch Staatskredite fallen darunter; die Schweiz ist jedoch nicht davon betroffen.

Togo verpflichtet sich, Zahlungsrückstände, fällig bis und mit 5. April 1979, die noch nicht bezahlt sind, in 6 gleichmässigen Semesterraten zu begleichen, die erste fällig am 31.12.1979, die letzte am 30. Juni 1982.

Die Fälligkeiten zwischen 6. April 1979 und 31. März 1980, und unter gewissen Voraussetzungen auch die Fälligkeiten vom 1. April 1980 bis 31. Dezember 1980, sollen zu 80 % konsolidiert werden, und zwar sowohl Kapital wie auch Zinsen.

Die aus dieser Konsolidierung resultierenden Kredite der Lieferländer sind wie folgt rückzahlbar:

- Kredite basierend auf Fälligkeiten zwischen 6.4.1979 und 31.3.1980 in 12 gleich hohen Semesterraten, die erste fällig am 31. Dezember 1982;
- Kredite basierend auf Fälligkeiten zwischen 1.4.1980 und

31.12.1980 in 12 gleich hohen Semesterraten, die erste fällig am 31. Dezember 1983.

4. Schweizerische Haltung

Die schweizerisch-togolesischen Wirtschaftsbeziehungen basieren auf einem Abkommen über den Handelsverkehr, den Investitionsschutz und die technische Zusammenarbeit vom 17.1.1964 sowie auf den Grundsätzen des GATT. Die schweizerischen Importe aus Togo bestehen zur Hauptsache aus Kaffee und Kakao (1977 für insgesamt 8,8 Mio Franken, 1978 für 3,2 Mio Franken). Die Ausfuhren steigerten sich von 14,8 Mio Franken im Jahre 1977 auf 61,1 Mio im vergangenen Jahr. Ausschlaggebend für diese massive Steigerung war die Realisierung eines Elektrostahlwerkes sowie einer thermischen Zentrale durch Brown Boveri & Co. AG Baden.

Die Schweiz ist nach Frankreich das zweitgrösste Gläubigerland. Nach internen Schätzungen dürften schweizerische Guthaben im Werte von circa 35 Millionen Franken unter die Konsolidierung fallen. Der Konsolidierungskredit dürfte indessen 25 Millionen Franken kaum übersteigen. Der grösste Teil davon wird zu Lasten der Rechnung der Exportrisikogarantie gehen; der Rest wird der Rubrik "Darlehen Ausland" zu belasten sein. Im Finanzplan für die Jahre 1979 und 1980 sind für derartige Operationen bereits Beträge vorgesehen.

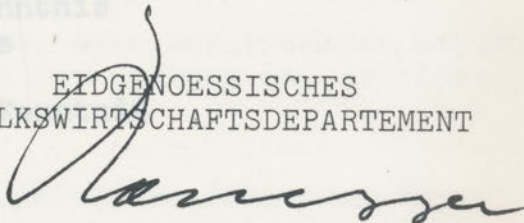
Durch Bundesbeschluss vom 17. März 1966 (AS 1966, 893), verlängert durch Bundesbeschluss vom 18. März 1970 (AS 1970, 1707), ist der Bundesrat zum Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen der vorliegenden Art ermächtigt. Die Konsolidierung stellt zudem ein Akt internationaler Solidarität gegenüber einem Entwicklungsland dar.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir den

A n t r a g

1. Vom vorliegenden Bericht wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten und dem Eidgenössischen Finanzdepartement die Verhandlungen mit Togo über den Abschluss eines Abkommens betreffend die Konsolidierung togolesischer kommerzieller Schulden gegenüber schweizerischen Gläubigern zu führen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit die zur Unterzeichnung des Abkommens notwendige Vollmacht auszustellen.

EIDGENÖSSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Für getreuen Auszug
der Protokollführer:

Schulze

Beilage

"Procès-verbal agréé" vom 15.6.79

Protokollauszug an:

- EVD (GS 5, BAWI 10)
- EDA
- EFD
- BK zum Vollzug